



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler,
Elena Roon, Franz Schmid AfD**
vom 28.08.2024

Missbrauch von Lachgas und dessen gesundheitliche Auswirkungen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Gibt es offizielle Statistiken über den Freizeitkonsum von Lachgas in Bayern? | 3 |
| 1.2 | Wie viele dokumentierte Fälle von Lachgasmissbrauch wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren gemeldet? | 3 |
| 1.3 | Wie viele Fälle von Lachgasmissbrauch wurden in den letzten fünf Jahren stationär in Bayern behandelt (Alter und Geschlecht auflisten)? | 3 |
| 2. | Welche gesundheitlichen Folgen wurden bei diesen Fällen bereits festgestellt? | 3 |
| 3.1 | Welche spezifischen neurologischen und anderen gesundheitlichen Schäden wurden in Bayern in Verbindung mit Lachgasmissbrauch bereits beobachtet? | 4 |
| 3.2 | Wie viele Fälle von Vitamin-B12-Mangel aufgrund von Lachgasmissbrauch wurden gemeldet? | 4 |
| 3.3 | Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um den Missbrauch von Lachgas zu minimieren? | 4 |
| 4.1 | Gibt es bereits Aufklärungskampagnen, die die Bevölkerung, insbesondere junge Menschen, über die Gefahren des Lachgasmissbrauchs informieren? | 4 |
| 4.2 | Plant die Staatsregierung, den Verkauf und die Abgabe von Lachgas zu regulieren oder einzuschränken? | 4 |
| 4.3 | Gibt es gesetzliche Bestimmungen, die den Erwerb von Lachgas für nicht medizinische Zwecke in Bayern beschränken? | 5 |
| 5.1 | Wie arbeitet die Staatsregierung mit Gesundheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden zusammen, um den Missbrauch von Lachgas zu bekämpfen? | 5 |
| 5.2 | Gibt es Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, um Präventionsprogramme zu implementieren? | 5 |

5.3	Liegen der Staatsregierung Berichte oder Studien über das Konsumverhalten und die gesundheitlichen Auswirkungen von Lachgas in Bayern vor?	6
6.1	Welche medizinischen und therapeutischen Angebote gibt es für Personen, die aufgrund von Lachgasmissbrauch gesundheitliche Schäden erlitten haben?	6
6.2	Gibt es spezielle Programme zur Rehabilitation und Unterstützung von Betroffenen?	6
6.3	Wie wird die Öffentlichkeit über die Risiken und aktuellen Entwicklungen bezüglich Lachgasmissbrauch informiert?	6
7.1	Werden die Ergebnisse von Untersuchungen und Maßnahmen regelmäßig veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?	6
7.2	Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Missbrauch von Lachgas weiter zu reduzieren?	7
7.3	Gibt es langfristige Strategien zur Bekämpfung des Lachgasmissbrauchs und zur Förderung der öffentlichen Gesundheit?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den Fragen 1.2 und 5.1, dem Staatsministerium der Justiz zu Frage 5.1, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu Frage 5.2 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zu Frage 6.2

vom 26.09.2024

1.1 Gibt es offizielle Statistiken über den Freizeitkonsum von Lachgas in Bayern?

Der Staatsregierung sind keine offiziellen Statistiken über den Freizeitkonsum von Lachgas (N₂O, Distickstoffmonoxid) in Bayern bekannt.

1.2 Wie viele dokumentierte Fälle von Lachgasmissbrauch wurden in Bayern in den letzten fünf Jahren gemeldet?

Daten zu den in Bayern polizeilich erfassten Vorfällen im Zusammenhang mit Lachgas sind dem Datenbestand des Vorgangsbearbeitungssystems der Bayerischen Polizei (IGVP) zu entnehmen. Es handelt sich hierbei um einen dynamischen Datenbestand, der stets den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage widerspiegelt und sich durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen auch auf zurückliegende Zeiträume auswirken kann. Statistiken zu Konsum und Konsumverhalten und somit Angaben zu konkreten Missbrauchsfällen werden durch die Bayerische Polizei nicht erhoben bzw. geführt. Die nachfolgenden Zahlen umfassen daher alle erdenklichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit Lachgas und stellen nicht ausschließlich „Missbrauchsfälle“ dar.

Überblick (Abfragezeitpunkt 10.09.2024):

2019: 6 Fälle

2020: 6 Fälle

2021: 9 Fälle

2022: 14 Fälle

2023: 31 Fälle

2024: 76 Fälle (Januar bis einschließlich August)

1.3 Wie viele Fälle von Lachgasmissbrauch wurden in den letzten fünf Jahren stationär in Bayern behandelt (Alter und Geschlecht auflisten)?

2. Welche gesundheitlichen Folgen wurden bei diesen Fällen bereits festgestellt?

Die Fragen 1.3 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die ICD-Systematik kennt nur F16: Psychische und Verhaltensstörungen durch Halluzinogene. In den zugehörigen Untergruppen werden keine Konkretisierungen im Hinblick auf Lachgas-Abusus vorgenommen, weshalb keine Auswertung insbesondere zur Frage 1.3 möglich ist und dementsprechend auch keine Aussage zu den fallbezogenen gesundheitlichen Folgen getroffen werden kann.

3.1 Welche spezifischen neurologischen und anderen gesundheitlichen Schäden wurden in Bayern in Verbindung mit Lachgasmissbrauch bereits beobachtet?

3.2 Wie viele Fälle von Vitamin-B12-Mangel aufgrund von Lachgasmissbrauch wurden gemeldet?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Exposition gegenüber Lachgas, insbesondere ein chronischer Konsum, ist mit zahlreichen, überwiegend neurologischen Komplikationen verbunden, die von Bewusstlosigkeit (durch Verdrängung des Sauerstoffs in der Lunge) über Lähmungserscheinungen bis hin zu hypoxischen Hirnschäden reichen. Es besteht keine Meldepflicht für den missbräuchlichen Konsum von Lachgas. Entsprechend sind auch keine Aussagen über die spezifischen neurologischen und anderen gesundheitlichen Schäden in Bayern bzw. die Fallzahl von lachgasinduziertem Vitamin-B12-Mangel möglich.

3.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um den Missbrauch von Lachgas zu minimieren?

4.1 Gibt es bereits Aufklärungskampagnen, die die Bevölkerung, insbesondere junge Menschen, über die Gefahren des Lachgasmissbrauchs informieren?

Die Fragen 3.3 und 4.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage „Lachgas – die neue Drogenepidemie?“ der Abgeordneten Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw (AfD) vom 25.02.2024 (Drs. 19/1775) verwiesen.

Grundsätzlich gilt, dass Verhaltensprävention zum Missbrauch von Lachgas sehr sensibel agieren sollte, um das Interesse am Konsum nicht zu fördern oder gar zu diesem zu animieren. Von groß angelegten Aufklärungskampagnen raten Expertinnen und Experten der Suchtprävention daher entschieden ab. Eine selektive Ansprache der Zielgruppen – wie sie im Projekt Mindzone erfolgt – sei vielmehr zielführend. Daneben klären auch Fachstellen für Suchtprävention, teilweise auch auf verschiedenen Social-Media-Kanälen, über die Risiken und aktuellen Trends im Konsum auf.

4.2 Plant die Staatsregierung, den Verkauf und die Abgabe von Lachgas zu regulieren oder einzuschränken?

4.3 Gibt es gesetzliche Bestimmungen, die den Erwerb von Lachgas für nicht medizinische Zwecke in Bayern beschränken?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vertrieb und Konsum von Lachgas sind in Deutschland aktuell nicht verboten. Außerhalb der medizinischen Anwendung als Narkosemittel ist Lachgas deshalb grundsätzlich frei verkäuflich. Um insbesondere Kinder und Jugendliche zu schützen und die missbräuchliche Verwendung von Lachgas zu Rauschzwecken einzudämmen, spricht sich die Staatsregierung für ein Handels- und Verkaufsverbot von Lachgas aus. In welchem rechtlichen Rahmen und im welchem Umfang ein solches Verbot am sinnvollsten umgesetzt werden kann, wird derzeit vonseiten des Bundes geprüft, bei dem insoweit die Gesetzgebungskompetenz liegt. Eine entsprechende Entschließung des Bundesrates (Drs. 202/24) wurde mit Zustimmung Bayerns gefasst.

5.1 Wie arbeitet die Staatsregierung mit Gesundheitsbehörden und Strafverfolgungsbehörden zusammen, um den Missbrauch von Lachgas zu bekämpfen?

Der Erwerb, Besitz und Konsum von Lachgas selbst sind in Deutschland derzeit nicht beschränkt oder gar strafbewehrt. Aus den im Staatsministerium der Justiz vorliegenden Berichten der staatsanwaltschaftlichen Praxis sind keine Fälle bekannt, aus denen sich eine besondere Bedeutung des Missbrauchs von Lachgas ableiten ließe. Bislang sind auch keine aus strafrechtlicher Sicht relevanten Fragen in Bezug auf den Missbrauch von Lachgas bekannt geworden. Für den Gesundheitsbereich wird ergänzend auf Drs. 19/1775 verwiesen.

5.2 Gibt es Kooperationen mit Bildungseinrichtungen, um Präventionsprogramme zu implementieren?

Suchtprävention ist integraler Bestandteil von Bildung und Erziehung. Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) und das Staatsministerium für Unterricht und Kultus arbeiten hier eng zusammen. Im schulischen Bereich ist die sog. Primärprävention von besonderer Bedeutung, sie umfasst alle strukturellen und kommunikativen Maßnahmen, um der Entwicklung von Abhängigkeit im Vorfeld zu begegnen. Dies umfasst Programme zur Stärkung der Schülerpersönlichkeit, sog. „Lebenskompetenzprogramme“, wie auch die suchtmittelspezifische Aufklärung über die Gefahren des Drogen- und Rauschmittelkonsums. Hierzu werden neben Suchtmitteln wie Nikotin, Alkohol oder Cannabis diejenigen Drogen besprochen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder zu denen sie Fragen haben, beispielsweise auch zu Lachgas.

Sucht und Missbrauch von Suchtmitteln – hier kann u. a. der Konsum von Lachgas thematisiert werden – finden sich in den Jahrgangsstufen 7, 8 oder 9 der einzelnen Schularten als eigenständige Themen insbesondere in den Lehrplänen für den Biologieunterricht.

Im Rahmen der schulischen Suchtprävention insbesondere auch bezüglich neuer bzw. im Trend befindlicher Substanzen bzw. Konsummuster kommt der bzw. dem Beauftragten für die Suchtprävention eine wichtige Aufgabe zu. An allen weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen ist eine Lehrkraft mit dieser Aufgabe betraut. Die bzw. der Beauftragte für die Suchtprävention informiert das Kollegium über

aktuelle Erkenntnisse im Rahmen von Lehrerkonferenzen sowie schulinternen Fortbildungen und organisiert Projekte zur Prävention von Sucht.

5.3 Liegen der Staatsregierung Berichte oder Studien über das Konsumverhalten und die gesundheitlichen Auswirkungen von Lachgas in Bayern vor?

Der Bericht „NEWS: Substanzkonsum in deutschen Partyszenen 2022“ sowie der im April 2024 veröffentlichte „Trendspotter-Lachgas“ des IFT Institut für Therapieforschung (IFT) deuten auf eher geringe Prävalenzen des Lachgaskonsums hin. Bayern ist in beiden Berichten mit Analysen bundesweit ausgelegter Stichproben mit vertreten.

6.1 Welche medizinischen und therapeutischen Angebote gibt es für Personen, die aufgrund von Lachgasmissbrauch gesundheitliche Schäden erlitten haben?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.3 und 2 verwiesen. Dementsprechend kann die für die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zuständige Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) auch keine Aussage zur aktuellen Versorgungssituation von Betroffenen treffen. Zudem liegen den gesetzlichen Krankenkassen keine Informationen zu Krankheitsursachen ihrer Versicherten vor. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf ärztliche Behandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die ärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Arztes (§ 15 SGB V), die hierzu nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist.

6.2 Gibt es spezielle Programme zur Rehabilitation und Unterstützung von Betroffenen?

Personen, die an den Folgen des Missbrauchs von Lachgas leiden, können – gleichermaßen wie Menschen mit anderen Erkrankungen – auch durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erhalten, sofern die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (§§ 9 ff SGB VI). Daten zu speziellen Programmen der Rentenversicherungsträger liegen der Staatsregierung nicht vor und müssen ihr nicht vorliegen, da dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zwar die Rechtsaufsicht über die bayerischen Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung obliegt, diese Frage aber nicht im rechtsaufsichtlichen Kontext steht. Entsprechendes gilt auch für Leistungen der medizinischen Rehabilitation der GKV und die dem StMGP obliegende Rechtsaufsicht über landesunmittelbare Krankenversicherungsträger.

6.3 Wie wird die Öffentlichkeit über die Risiken und aktuellen Entwicklungen bezüglich Lachgasmissbrauch informiert?

7.1 Werden die Ergebnisse von Untersuchungen und Maßnahmen regelmäßig veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3.3 und 4.1 verwiesen.

7.2 Welche zukünftigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um den Missbrauch von Lachgas weiter zu reduzieren?

7.3 Gibt es langfristige Strategien zur Bekämpfung des Lachgasmissbrauchs und zur Förderung der öffentlichen Gesundheit?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4.2 und 4.3, zur Frage 5.2 und zur Frage 5.3 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.